

Kantonsratsbeschluss zur Zusammenarbeitsvereinbarung über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen

vom 8. September 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015²,

nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der Luzerner Psychiatrie *lups* über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen vom 12. April 2016 wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Zusammenarbeitsvereinbarung veränderten Verhältnissen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 8. September 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101.0

² GDB 810.1